

Elternzeit und Pension

Beitrag von „Huepferli“ vom 27. Mai 2018 20:49

Danke @Botzbold. Da hast du sicherlich Recht 😊 Trotzdem wäre es natürlich gut zu wissen, was das konkret für später bedeutet (sofern natürlich heute überhaupt vorhersagbar) und da nicht ganz im Dunkeln zu tappen.

Yummi: "vielen Dank" für den altklugen Spruch und stell dir vor, auf genau der Seite war ich sogar schon. Allerdings wurde ich aus diesem Juristendeutsch nicht schlau, noch dazu ist die Seite für NRW und nicht BW. Aber vielleicht kannst du mir ja erklären, was der Unterschied zwischen "nicht ruhegehaltfähig" und "er wird ein Ruhegehalt gewährt" ist* und wie die Lage in BW aussieht, vielen Dank 😊

(* "Für Kinder, die nach dem 01.01.1992 geboren sind, sind Zeiten einer Elternzeit/Beurlaubung ohne Teilzeitbeschäftigung nicht ruhegehaltfähig. Für die ersten drei Lebensjahre des Kindes wird hierfür neben dem Ruhegehalt ein steuerfreier Kindererziehungszuschlag gewährt.")